

cc ging an 15

Nur zum persönlichen Gebrauch

Art	KH 611						
Datum	5.6						
Visa	11						
EPD	04.10.78	17					
Ref.	p.B. 51.14.21.20 Allo						

Notiz für die Politische Abteilung II

Bezugnehmend auf die Notiz von Herrn Dr. Kaufmann vom 27. September 1978 betreffend die Probleme der Firma MOWAG (Ausfuhr von gepanzerten Fahrzeugen)

Aus der Sicht des Unterzeichneten sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Ein wichtiges, von der Mowag bereits mehrmals vertretenes Argument ist vorweg zu widerlegen. Erneut wird im Brief vom 8. September 1978 und insbesondere in der ausführlichen Beilage angedeutet, die Waffenausfuhr sei nur nach kommunistischen Ländern strikte zu verweigern. Das Kriegsmaterialgesetz sieht aber bekanntlich überhaupt keine Möglichkeit der politischen Wertung der Empfangsstaaten vor, sondern legt in wenigen Artikeln fest, unter welchen Voraussetzungen Kriegsmaterial nicht ausgeführt werden darf. Es sind dies grundsätzlich folgende drei Gesichtspunkte, nämlich unsere Landesinteressen, sodann das Vorliegen von Spannungen oder Konflikten in den Empfangsgebieten und schliesslich die Beeinträchtigungsfahr für schweizerische Bestrebungen im Zusammenhang mit der Menschenwürde oder Entwicklungshilfe. Der Gesetzgeber hat nach ausführlichen Debatten im Parlament eine Lösung gefunden, die der Bundesrat und die Verwaltung korrekt auszuführen haben. Es bleibt somit kein Spielraum für die politische Beurteilung einer ausländischen Regierung oder eines Systems. Es ist zwar bekannt, dass andere Exportstaaten ihre Ausfuhrbewilligungspraxis nach der momentanen politischen Konstellation und nach rein opportunistischen Erwägungen richten. Die Schweiz darf das nicht. Die politische und systematische Betrachtungsweise in der Anlage zum Schreiben der Firma Mowag hat etwas für sich. Sie fand aber keinen Niederschlag im Kriegsmaterialgesetz und widerspricht zum Teil den Neutralitätspflichten unseres Landes. Es ist nicht zulässig, zwischen "gerechten" und nicht tolerierbaren Konflikten und Spannungen zu differenzieren.

Als Kernstück der Argumentation wird die Anpassung der Kriegsmaterialverordnung an die Eigenschaften der von der Mowag hergestellten Fahrzeuge vorgeschlagen. An sich ist dies bereits eine Betrachtungsweise, die einen Einbruch in den Grundsatz der Rechtsgleichheit enthält. Das Kriegsmaterialgesetz und die dazugehörige Verordnung sind abstrakte Normen, die nicht auf die Bedürfnisse einzelner Hersteller zugeschnitten werden dürfen.

- 2 -

Das Kriegsmaterialgesetz schreibt vor, dass als Kriegsmaterial Erzeugnisse gelten, die als Kampfmittel verwendet werden können. Ein gepanzertes Fahrzeug ist sicher ein Kampfmittel, ob defensiv oder offensiv spielt keine Rolle. Zudem steht fest, dass die hergestellten Fahrzeuge ohne weiteres bewaffnet werden können und es später auch sind.

Es wird das Kriterium des Gewichts angeboten, das aber nicht massgebend sein kann. Ein Schützenpanzer der Armee ist z.B. 1000 kg schwerer als die vorgeschlagene Grenze. An einem solchen Unterschied kann es nicht liegen, ob ein gepanzertes Fahrzeug als Kriegsmaterial gelten soll oder nicht, so wenig wie die Dicke der Panzerung oder der Raupenantrieb Unterscheidungsmerkmale sind.

Es mag sein, dass die von der Mowag gebauten Fahrzeuge nicht kriegstauglich im Sinne eines bewaffneten Konfliktes zwischen gut ausgerüsteten Staaten sind. Aber auch dies ist kein Unterscheidungsmerkmal. Gepanzerte Mowag-Fahrzeuge finden ihren Einsatz bei der Polizei; sie dienen vor allem der Bekämpfung von inneren Unruhen und der Sicherung der dafür eingesetzten Mannschaften. In einem Bürgerkrieg können solche Fahrzeuge ohne weiteres wirkungsvoll kampfmässig gegen eine nicht mit schweren Mitteln ausgerüstete Bevölkerung eingesetzt werden, was für ein normales Transportfahrzeug nicht in der gleichen Weise zutrifft.

Art. 11 Abs. 2 Bst. a KMG will die Lieferung von Kampfmitteln in Gebiete untersagen, in denen unter anderem gefährliche Spannungen herrschen. Genau so, wie auch die Genfer Konventionen auf innerstaatliche Konflikte anzuwenden sind, betrifft der erwähnt Artikel auch Spannungen innerhalb eines Landes, also nicht nur solche zwischen verschiedenen Staaten. Dorthin dürfen und sollen keine Kampfmittel aus der Schweiz gelangen.

Das Kriterium der "Schwere" des Materials kann nicht gelten, unterstellt doch das KMG auch einzelne Pistolen und andere leichte Waffen den einschränkenden Bestimmungen. Wenn also nach mehreren der aufgeführten Staaten nicht einmal Pistolen ausgeführt werden dürfen, so erst recht nicht gepanzerte, mit Waffen versehbare Fahrzeuge, auch wenn ihr Gewicht zehn Tonnen nicht erreicht. Diese Argumentation würde dazu führen, dass nur noch schwere Kampfpanzer, Kanonen und Kampfflugzeuge als Kriegsmaterial gelten würden. Dies hält vor dem Gesetz nicht stand. Die gleichen Ueberlegungen gelten für die vorgeschlagene Ausklammerung der Kugelblenden und Scheitellafetten.

- 3 -

Inzwischen haben Sie die Kopie des Briefes des Departements-
vorstehers an die Firma Mowag vom 26. September 1978 erhalten. ?

DIREKTION DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG
Der Chef der Rechtsabteilung

M. Virot
Virot

3.10.1978
Vi/Gr